

# Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,65 RM.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 18 Pf. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Orts- und Bezirksverbände  
vom  
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine  
(Stützpunkt)  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.  
Pensionsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis  
Reklamation und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.  
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4728.

Nr. 46.

Berlin, Mittwoch, 8. Juni 1910.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

## Inhalts-Verzeichnis:

Ein Wort für unser Verbandsorgan. — Der Arbeitsnachweis und die Deutschen Gewerksvereine. — Zur Versicherung der Privatangehörigen. — Allgemeine Rundschau. — Gewerksvereins-Teil. — Verbands-Teil. — Anzeigen.

## Ein Wort für unser Verbandsorgan.

Der bevorstehende Quartalswechsel legt uns wie immer die Pflicht auf, an die Mitglieder einige ernste Worte zu richten und ihnen die dringende Mahnung ans Herz zu legen, eine recht rege Agitation für das Verbandsorgan zu entfalten und ihm neue Leser zuzuführen. Dieses Mal muß die Mahnung besonders eindringlich sein, da der Verbandstag gerade bezüglich des „Gewerksvereins“ einen Beschluß gefaßt hat, der von weittragender Bedeutung sein kann, wenn er in Mitgliederkreisen richtig gewürdigt wird.

Zunächst einige Vorbemerkungen! Das Verbandsorgan soll in erster Linie die allgemeinen Arbeiterfragen und die Sozialpolitik zum Gegenstand seiner Erörterungen machen, darüber Aufklärung verbreiten, sie vom Standpunkte der Deutschen Gewerksvereine beleuchten, unsere besonderen Forderungen zum Ausdruck bringen und dauernd Anregungen zur Förderung der sozialen Reformen geben. Es soll aber weiter auch über die Vorgänge in der Gesamtorganisation berichten, damit die Mitglieder zu jeder Zeit unterrichtet sind, was in unserem Gesamtverbande und den einzelnen Gewerksvereinen sich ereignet. Ebenso muß es den Vorgängen in der Arbeiterbewegung überhaupt ein wachsameres Auge widmen. Angriffe der Schatzmacher sowohl aus dem Lager der Unternehmer als auch dem der Arbeiter müssen von ihm scharf und schneidig zurückgewiesen werden.

Damit ist aber auch gleichzeitig gesagt, daß kein Kollege, der etwas Tüchtiges für die Organisation leisten will, den „Gewerksverein“ entbehren kann. Und noch mehr. Er muß auch ein Interesse daran haben, daß möglichst viele seiner Mitarbeiter das Organ lesen, damit sie über alles unterrichtet sind und ihm im Kampf für unsere Bestrebungen und gegen unsere zahlreichen Gegner wirksame Hilfe leisten können.

Für uns Gewerksvereiner hat das Verbandsorgan eine ganz besondere Bedeutung. Den „freien“ Gewerkschaften steht eine weit verbreitete Parteipresse zur Verfügung, die noch dazu in ihren Mitteln durchaus nicht wählerisch und im Kampfe gegen die Gewerksvereine so frustriert wie nur denkbar ist. Kechnlich liegen die Verhältnisse bei den christlichen Gewerkschaften, die in der Presse des Zentrums und in den auf dem Boden der Wirtschaftlichen Vereinigung stehenden Tageszeitungen einen Rückhalt finden. Uns stehen solche Bundesgenossen nicht oder doch nur in sehr bescheidenem Maße zur Seite. Wir müssen uns damit begnügen, daß befreundete Blätter hin und wieder einen Artikel über die Gewerksvereine bringen oder auf einen gegenläufigen Angriff zu unseren Gunsten reagieren, wobei noch immer vorausgesetzt werden muß, daß von unserer Seite die betreffende Notiz selbst eingeleitet wird. Viel mehr also als die übrigen Gewerkschaftsrichtungen sind die Deutschen Gewerksvereine auf die eigene Kraft angewiesen. Sie müssen deshalb auch auf ihre Presse viel mehr Gewicht legen als die anderen. Darum erscheint auch der „Gewerksverein“ seit mehreren Jahren zweimal in der Woche, um schneller die Mitglieder unterrichten, aufklären und Angriffe der Gegner abwehren zu können.

Dieser Zweck ist im ganzen auch erreicht wor-

den. Das hat der Verbandstag anerkannt, indem er unter Ablehnung aller anderen Anträge beschloß, den „Gewerksverein“ auch für die Zukunft wöchentlich zweimal erscheinen zu lassen. Aber er hat gleichzeitig den Wunsch ausgesprochen, daß der Inhalt insofern eine Aenderung erfährt, als mehr populär-wissenschaftliche Aufsätze zur Veröffentlichung gelangen sollen. Bisher gestattete der niedrige Abonnementspreis es nicht, wissenschaftlich gebildete Mitarbeiter in höherem Maße heranzuziehen. Denn das kostet Geld, und daran fehlte es. Um diesem Uebel abzuhelfen, hat der Verbandstag den Beschluß gefaßt, den Preis für das Abonnement von 65 Pf. auf 75 Pf. für das Vierteljahr zu erhöhen. Dadurch wird der Organkasse eine erhebliche Mehreinnahme zugeführt, die dazu verwendet werden soll, das Blatt durch Heranziehung hervorragender Sozialpolitiker zur Mitarbeit inhaltlich reicher auszugestalten. Damit soll selbstverständlich nicht gesagt sein, daß auf die Mitarbeit aus den Kreisen der Gewerksvereinskollegen verzichtet wird. Im Gegenteil! Mehr als bisher noch sollen auch sie sich daran beteiligen. Denn je mehr Federn an einer Zeitung arbeiten, um so abwechslungsreicher und interessanter muß ihr Inhalt werden.

Daß durch die geringfügige Wertenerhöhung des Abonnementspreises freiwillige Abonnenten abspringen, kann als ausgeschlossen gelten. Wer aus Liebe zur Sache bisher das kleine Opfer gebracht hat, der wird auch vor der Mehrausgabe von 10 Pf. vierteljährlich nicht zurücktreten. Er wird dies um so weniger tun, als er ja durch die in Aussicht genommene Ausgestaltung des Blattes reichlich entschädigt wird. Je mehr aber geboten wird, um so leichter die Agitation. Deshalb wenden wir uns heute mit dieser Mahnung an alle vorwärtsstrebenden Kollegen, die den Wert und die Bedeutung der Presse für die Organisation zu schätzen wissen. Geht hinein in jede Versammlung und sucht Stimmung für den „Gewerksverein“ zu machen! Legt es den indifferenten Kollegen dar, wie wichtig gerade für sie die regelmäßige Lektüre des Verbandsorgans ist, wie viel leichter ihnen der Kampf wird gegen die Anrennpelungen der Gegner. Wenn mit Eifer und Energie überall die Agitation aufgenommen wird, muß es uns gelingen, die Zahl der freiwilligen Abonnenten um Tausende zu vermehren. Nur der feste Wille und der rechte Ernst müssen dahinter sein.

Viel können dazu die Vorstände der Ortsverbände und Ortsvereine tun. In jeder Versammlung müssen sie auf wichtige Artikel im Organ hinweisen und das Abonnement empfehlen. Gewiß, häufig helfen die ersten Mahnungen nichts. Bei unablässiger Werbearbeit aber bleibt der Erfolg doch nicht aus, der sich dann auch für den Verein meist selbst sehr gut rentiert. Aber die übrigen tatkräftigen Kollegen müssen den Vorstand unterstützen. Schon früher haben wir den Rat erteilt, daß in jedem Verein ein Kollege mit der Arbeit für das Verbandsorgan betraut wird. Findet man den richtigen Mann, so wird er seinen Ehrgeiz darin setzen, möglichst viel Leser zu gewinnen. Er wird sich selbst die Namen der Abonnenten aufschreiben, und damit keiner verloren geht, bei der Post selbst das Abonnement ausgeben. Wenn in dieser Weise gearbeitet wird, muß die Mühe von Erfolg gekrönt sein und der Beschluß des Verbandstages auch die erhoffte Wirkung haben. Es wird davon erwartet, daß er das Interesse am Organ verstärkt, dessen weitere Verbreitung fördert und damit der Aufklärung über unsere Ideen und Anschauungen in weiteren Kreisen die Wege ebnet. An der Durchführung des Verbandstags-Beschlusses muß ein jeder mitarbeiten. Darum auf zur Tat! Sorge

ein jeder, daß die Zahl der Leser sich bei diesem Quartalswechsel erheblich vermehrt. Wir dienen damit unserer guten Sache, die zu fördern Ehrenpflicht jedes Mitgliedes sein muß.

## Der Arbeitsnachweis und die Deutschen Gewerksvereine (H.-D.).

(Schluß.)

Der Verbandstag der Deutschen Gewerksvereine 1898 in Magdeburg befaßte sich mit der Arbeitsnachweisfrage im Zusammenhang mit der Arbeitslosenunterstützung, die in allen Gewerksvereinen gegenwärtig wirksam beschloßen wurde folgende Erklärung:

„Die Arbeitsvermittlung bildet eine notwendige Ergänzung der organisierten Arbeitslosenunterstützung; sie wird sich am fruchtbarsten und erfolgreichsten in gewerblicher und sozialer Beziehung erweisen auf dem Boden der Freiwilligkeit in Gemeinschaft mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinen oder Verbänden. In dieser Form verdient sie die erste Stelle. Staatliche und kommunale Arbeitsnachweise, die als Ersatz oder Ergänzung der ersten Form eingerichtet werden, erfüllen nur dann ihren Zweck als Wohlfahrtsinstitutionen, wenn in ihrer Verwaltung den Arbeitnehmern wie den Arbeitgebern ein ausreichendes Mitspracherecht eingeräumt wird.“

Entgegen dieser prinzipiellen Erklärung für auf Freiwilligkeit beruhende paritätische Arbeitsnachweise ist die direkte Beteiligung der Gewerksvereine an solchen Arbeitsnachweisen noch verhältnismäßig gering. Es hängt dies damit zusammen, daß die paritätischen Arbeitsnachweise nicht immer wirklich paritätisch verfahren. Es wird hiemalen Klage darüber geführt, daß der Einfluß der stärkeren Organisation im Arbeitsnachweis sich auch im Mitgliederabgang bemerkbar mache.

Die große Erregung, die sich der Arbeiterschaft bemächtigte über die Vorgänge im Arbeitsnachweis der Großindustrie von Ludwigshafen-Mannheim und das Bekanntwerden der Pläne der Kohlenherren im Ruhrgebiet, einen Zwangsarbeitsnachweis zu errichten, durch den Arbeiter eventuell 14 Tage lang von der Arbeitsgelegenheit ausgeschlossen bleiben sollen, veranlaßte den Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine am 9. Dezember 1909 zu folgender an Reichstag und Bundesrat gerichteten Beschlußfassung:

„Der Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine (H.-D.) richtet das dringende Ersuchen an die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches, unverzüglich ein Gesetz zu schaffen, das alle Gemeinden von 10 000 Einwohnern und mehr verpflichtet, auf ihre Kosten paritätisch verwaltete Arbeitsnachweise zu errichten. Kleinere Gemeinden sind zu gleichem Zwecke zusammenzuliegen. Jede Gemeinde muß einen solchen Arbeitsnachweis errichten bzw. an einem für sie mit errichteten Arbeitsnachweise beteiligt sein. Arbeitgeber und Arbeiter sind unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden in gleicher Zahl und gleichberechtigt an der Verwaltung zu beteiligen. Den Vorsitzenden bestimmt die Gemeindeverwaltung, wenn sich die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter über die zu wählende Person nicht einigen können. Die in dem Gebiet des Arbeitsnachweises bestehenden Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter wählen die Vertreter; jede Organisation muß mindestens durch einen ihrer Mitglieder vertreten sein. Für die nichtorganisierten Arbeitgeber und Arbeiter wählen die Gemeindebehörden je einen Vertreter.“

Die Arbeitsnachweise sind zu verpflichten, die Vermittlung in der Reihenfolge der Meldungen vorzunehmen. Das gilt sowohl für die Besetzung der offenen Stellen wie auch für die Unterbringung der gemeldeten Arbeitslosen. In größeren Arbeitsnachweisen sind entsprechende Fachabteilungen zu errichten.

Einseitige Arbeitsnachweise sind zu verbieten, sobald dieselben in ihren Maßnahmen gegen die guten Sitten verstoßen, wie dies nachgewiesen werden kann bei dem Arbeitsnachweise der Industriellen von Mannheim und Ludwigshafen geschieht, und wie es von dem Zwangsarbeitsnachweis des Zechenverbandes in Rheinland-Westfalen befürchtet werden muß. Deshalb sind alle nicht paritätischen Arbeitsnachweise einer staatlichen Kontrolle zu unterstellen.“

Der Zentralrat hält die schnelle Erledigung seines Verlangens für überaus dringend, weil die einseitigen Arbeitsnachweise gewisser Unternehmerverbände zu Zentralen für die Vagregelung von Arbeitern entwickelt worden sind. Das Gesetz der Freizügigkeit und die Koalitionsfreiheit werden durch Arbeitsnachweise dieser Art gröblich verletzt oder gar mit Füßen getreten. Der Staat als der Hüter des Rechts hat die Pflicht, die Verächter des Rechts zu strafen.

Der Zentralrat verpflichtet die Mitglieder der Deutschen Gewerksvereine, sich durch Provolationen der hier in Betracht kommenden Unternehmerverbände nicht zu unüberlegten Schritten treiben zu lassen, sondern in geschlossener Disziplin den Weisungen ihrer Organisationsleitungen gewissenhaft zu folgen.

Die Arbeiter wissen, daß die einseitigen Arbeitsnachweise der Unternehmer noch einen Neben Zweck haben, zumal wenn es zwingende sind, d. h. daß kein Arbeiter des betreffenden Industriegebietes anders als durch diesen Arbeitsnachweise Arbeit erhalten kann. Die Erregung der Arbeiter, die auch den Beschluß des Zentralrats durchgibt, ist begründet, denn wie kann ihnen ein Arbeitsnachweise Vertrauen einflößen, der nicht ausschließlich ein Organ zur Vermittlung von Arbeit ist, sondern zu einem Mittel wird, ihnen die Wiedererlangung einer Arbeitsstelle unmöglich zu machen.

Der Zentralrat hat keineswegs verkannt, daß der Durchführung seines Beschlusses, kommunale paritätische Arbeitsnachweise überall zu errichten, große Schwierigkeiten entgegenstehen. Auch war ihm klar, daß die Erfüllung des Magdeburger Verbandsratsbeschlusses viel mehr seiner grundsätzlichen Stellung entsprechen würde, die der Freiwilligkeit gegenüber dem Zwange den Vorrang gibt. Aber es waren darüber wieder mehr als zehn Jahre vergangen, und gerade in dieser Zeit, ganz zuletzt besonders augenscheinlich, trafen die einseitigen Unternehmerarbeitsnachweise hervor, deren gefährliche Seite möglichst rasch überwunden werden muß. Daher der laute Ruf an die Gesetzgebung. Wenn würden die Gewerksvereine damit einverstanden sein, daß die Gemeinden von der im Zentralratsbeschlusse verlangten obligatorischen Verpflichtung entbunden würden, in deren Gebieten umfassende paritätische Arbeitsnachweise bestehen. Das Reich und die Staaten müßten erhebliche Mittel hergeben für den Verband Deutscher Arbeitsnachweise, damit dessen lobenswerter Wirken raschere Fortschritte machen könnte. Und wenn dann eine feste staatliche Aufsicht über die einseitigen Zwangsarbeitsnachweise eingeführt würde, dann wäre es vielleicht möglich, auch ohne kommunal-obligatorische Arbeitsnachweise auszukommen. Für die Gewerksvereine ist es Hauptsache, daß die Arbeitsvermittlung nicht zu anderen Zwecken mißbraucht wird.

### Zur Versicherung der Privatangestellten.

Durch die Tagespresse geht jetzt eine Notiz, welche die Grundzüge zu dem Gesetzentwurf betr. die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten enthält, soweit sie auf Grund der stattgehabten Verhandlungen bisher festgestellt sein sollen. Die Korrespondenz, von der jene Notiz ausgeht, schreibt darüber:

Alle Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sowie die Personen der Schiffsbesatzungen deutscher Seefahrtszeuge, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. beim Eintritt in die Versicherung noch nicht überschritten haben, unterliegen der Versicherungspflicht. Dabei bleibt die Pflichtversicherung nach dem Invalidenversicherungsgesetz bestehen. Als Höchstgrenze des Einkommens, nach welchem die Beiträge und Leistungen bemessen werden, dürften 5000 Mark gelten. Eine freiwillige Selbstversicherung ist ausgeschlossen. Zur Durchführung der Privatangestelltenversicherung dürfte eine Reichsanstalt erforderlich werden, mit einer ähnlichen Organisation wie bei den Versicherungsträgern der Invalidenversicherung. Zur Weibringung der Mittel werden Arbeitgeber und Angestellte gleich hohe Beiträge von 8 Prozent des Gehalts zu entrichten haben. Die Erhebung der Beiträge wird nicht durch Beitragsmarken zu erwirken sein, vielmehr wird der Arbeitgeber die Beiträge seiner Angestellten in einer Summe durch die Post oder durch Reichsbank Girokonto abführen. Für die Quittungsbekanntmachung der Reichsanstalten können jedoch Marken in Frage kommen, die in das Quittungsbuch jedes Versicherten eingelebt werden.

Für die Bezüge aus der Versicherung wird eine Wartezeit erforderlich, die für männliche und weibliche Angestellte verschieden zu bemessen ist. Für die ersten fünf Jahre Wartezeit von fünf Jahren Hinterbliebenenversicherung im Falle des Todes der Versicherten eintreten. Nach zehnjähriger Wartezeit wird bei vorliegender Erwerbsunfähigkeit eine Invalidenpension und bei Erreichung des 66. Lebensjahres eine Alterspension gewährt. Für weibliche Angestellte ist nach fünfjähriger Wartezeit im Falle der Erwerbsunfähigkeit eine feste Invalidenpension, im Falle des Todes entweder Witwenpension oder Rückzahlung der eingezahlten Beiträge ohne Zinsen in Aussicht genommen. Nach zehnjähriger Wartezeit wird bei Vollendung des 66. Lebensjahres ebenfalls eine Alterspension gewährt. Die Auszahlung aller Bezüge soll durch die Post erfolgen. Für geeignete

Fälle ist auch eine Beihilfepflicht für die Versicherten in Aussicht genommen.

Beim Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung soll die Anwartschaft auf die Leistungen aufrecht erhalten werden können durch Weiterzahlung des vollen Beitrages oder durch Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung gegen Zahlung einer Anerkennungsgeldgebühr. Nach fünfjähriger Versicherung soll auch die Rückgewährung der von den Versicherten geleisteten Beiträge nebst Zinsen zulässig sein.

Die vielen „dürfte“ und „soll“ lassen erkennen, daß es sich noch nicht um feststehende Tatsachen handelt. Immerhin aber darf angenommen werden, daß obige Grundzüge den Kern der in Aussicht genommenen Versicherung bilden werden. Muß man sich da aber nicht fragen, daß durch die Angliederung höherer Stufen an die bestehende Invalidenversicherung sich das selbe und billiger hätte erreichen lassen? Es sieht gerade so aus, als wenn die Regierung aus purem Eigensinn eine besondere Versicherungsart schaffen will. Deshalb muß noch in letzter Stunde Protest gegen diese Pläne erhoben und auf alle wahrhaft volksfreundlichen Parteien eingewirkt werden, daß sie dagegen entschiedenen Widerstand leisten. Das liegt nicht nur im Interesse der Angestellten, sondern auch der Arbeiter, denen auf absehbare Zeit die Aussicht geraubt würde, höher als bisher gegen Invalidität und Alter versichert zu werden, als es bisher möglich ist. Das ist aber ihr Wunsch, der auch in unseren Petitionen zur Reichsversicherungsordnung deutlich zum Ausdruck gelangt ist. Deshalb ist es doppelte Pflicht der Arbeiter, die Angestellten in diesem schweren Kampfe, an dem auch unser Verein der Deutschen Kaufleute lebhaft beteiligt ist, energisch zu unterstützen.

### Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 7. Juni 1910.

Der Schutz des Handwerks gegen die Gefährdung durch die Konkurrenz der Erörterung im preussischen Abgeordnetenhaus. Anlaß dazu gab ein Antrag, der die Einsetzung einer Art Beirat aus Vertretern des Handels, des Handwerks und der Landwirtschaft zur Prüfung dieser Frage bezweckte. In anerkenntniswerter Weise betonte der Regierungsvertreter, Geheimrat Rohne, die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß die Gefangenen, wenn sie in die Freiheit zurückkehren, auch die Möglichkeit haben müssen, sich wieder eine anständige Existenz zu schaffen. Sämtliche Redner sprachen ihre Zustimmung zu dem Antrage aus und brachten zum Ausdruck, daß vor allen Dingen Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Konkurrenzgefahr für das Handwerk zu beseitigen. Die Differenz in den Löhnen der freien Arbeiter und der Gefangenen dürfte nicht allzu groß sein. Eventuell sollten aus dem Verdienste der Gefangenen Lehrwerkstätten geschaffen werden, um den Gefangenen Gelegenheit zu geben, etwas Gründliches zu lernen, was sie im späteren Leben verwenden können. Das Ergebnis der Besprechung war, daß der Antrag einstimmig angenommen wurde unter der Voraussetzung, daß auch Arbeiter zu dem geplanten Beirat zugezogen werden.

Die Frauenforderungen zur Reichsversicherungsordnung bilden, wie wir bereits mitgeteilt haben, den Gegenstand der Erörterungen einer zu diesem Mittwoch, den 8. Juni, abends pünktlich 8 Uhr, nach dem Bürgerkaale des Berliner Rathauses einberufenen öffentlichen Versammlung. Organisationsfragen wird Fräulein Anna Schmidt, die Mutterschaftsversicherung Fräulein Else Lüders, die Hinterbliebenenversicherung Fräulein Dr. Bernhard besprechen. Veranstalter der Versammlung ist der Ständige Ausschuss zur Förderung der Arbeiterinneninteressen, dem auch der Verband der Deutschen Gewerksvereine angeschlossen ist. Mit Rücksicht darauf und auch in Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung weisen wir erneut auf diese Veranstaltung hin und fordern zu recht reger Beteiligung auf, damit wir hinter den übrigen Organisationen nicht zurückstehen. Pünktliches Erscheinen ist unbedingt erforderlich, da die Versammlungen des Ständigen Ausschusses bisher schon vor der festgelegten Zeit so stark besucht waren, daß der Saal abgesperrt werden mußte.

Aus der Reichsversicherungsordnungskommission. Nach dem Entwurf der Regierung sollen die Wahlen der Beisitzer für die Versicherungsämter indirekt sein. Diese Beisitzer sollen von den Vorständen der Krankenkassen gewählt werden, wobei sich die Stimmenzahl der Klassen nach der Zahl ihrer Mitglieder richten soll.

Die Anträge auf direkte Wahl wurden bedauerlicherweise abgelehnt, da die Zentrumsvertreter dagegen stimmten. Ausgeschlossen sein sollen von der Wahl diejenigen Klassen, die weniger als 50 Mitglieder haben. Solche Arbeiter haben also auf die Besetzung der Versicherungsämter nicht den geringsten Einfluß. Ueberaus bedauerlich ist auch der Beschluß, daß den Frauen das Wahlrecht zu den Versicherungsämtern vorenthalten werden soll, und auch dafür haben die Zentrumsvertreter gestimmt. Die Kosten der Versicherungsämter sollen von den einzelnen Bundesstaaten getragen werden. Die Regierungsvertreter haben dagegen lebhaftes Bedenken geltend gemacht, und heute kann wohl mit Sicherheit schon angenommen werden, daß in der zweiten Lesung dieser Beschluß wieder umgestoßen werden wird.

Die Oberverwaltungsämter können von der obersten Verwaltungsbehörde entweder an höhere Staatsbehörden angegliedert oder als selbständige Staatsbehörden errichtet werden. Besondere Oberversicherungsämter für Reichsbetriebe, die Seunfallversicherung usw. wurden gemäß dem entsprechenden Beschluß über die Versicherungsämter abgelehnt. Auch die Kosten für diese Einrichtungen sollen die einzelnen Bundesstaaten tragen. Bei der Beratung über das Reichsversicherungsgesetz wurde zunächst beschlossen, daß der sogenannte erweiterte Senat in der bisherigen Form beibehalten werden soll, entgegen dem Regierungsvorschlag, der eine geringere Besetzung vorsieht. Die besonderen Landesversicherungsämter, die neben dem Reichsversicherungsamt jetzt noch bestehen und auch für die Zukunft konfidiert werden sollten, wurden erfreulicherweise gestrichen.

Friede in Sicht! Der gestrige Montag war ein kritischer Tag erster Ordnung für das deutsche Baugewerbe. Sollten doch bis dahin die Organisationen der Arbeiter und Unternehmer ihre Erklärung abgeben, ob sie den von den Unparteiischen gemachten Vermittlungsvorschlägen ihre Zustimmung erteilen könnten. Die Situation war sehr ernst. Wie es bei einem Kompromißvorschlag nicht anders sein kann, wurden von beiden Seiten Zugeständnisse verlangt. Erfreulicherweise hat die Vermunft den Sieg davongetragen. Beide Parteien haben dem Reichsamt des Innern die Erklärung zugeben lassen, daß sie das von den Unparteiischen entworfene Vertragsmuster annehmen. Im Interesse nicht nur des deutschen Baugewerbes, sondern des gesamten deutschen Wirtschaftslebens ist dieses Resultat freudig zu begrüßen. Allerdings endgültig ist der Friede damit noch nicht gesichert; denn nun erst beginnen die örtlichen Verhandlungen, die bis zum nächsten Montag abgeschlossen sein müssen. An einigen Orten wird es sicherlich noch zu Differenzen kommen, deren Erledigung dann einem Schiedsgericht überlassen werden wird. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß hier und da der Kampf noch weiter geht. An die Aufhebung der Auslieferung vor dem 15. Juni ist jedenfalls nicht zu denken. Bis dahin müssen die Baubandwerker noch unterliegen werden. Hat sich der Opfermut der deutschen Arbeitererschaft bisher in so reichem Maße betätigt, so wird sie es auch in diesen letzten Wochen des Kampfes nicht daran fehlen lassen. Die gesammelten und von einzelnen Vereinen bewilligten Gelder müssen unbedingt noch eingesandt werden. Schon heute aber darf den Männern, die als Unparteiische das schwierige und sicherlich nicht immer dankbare Amt der Schiedsrichter übernommen hatten, Dank und Anerkennung ausgesprochen werden für ihre Bemühungen und die Geschäftlichkeit, die zu dem jetzigen Ergebnis geführt haben.

Arbeiterbewegung. Die in den Metallschraubenfabriken beschäftigten Einrichter in Berlin befinden sich in einer Lohnbewegung. Ein Teil der in Frage kommenden Firmen hat die von den Arbeitern gestellten Forderungen bewilligt, mit den übrigen werden noch Verhandlungen gepflogen. — Die Ziseleure und Kunstformer in der Düsseldorfer Bronzebildgießerei haben die Kündigung eingereicht, weil die im Tarifvertrag geforderte Lohnerhöhung von 5 Pfg. rundweg abgelehnt wurde. — Nach zehnwöchentlicher Dauer wurde der Streik der in den Leipziger Reifeeffektenfabriken beschäftigten Sattler beendet. Einem Teil der Arbeiter wurden die Forderungen bewilligt. Diejenigen, die zu annehmbaren Bedingungen keine Arbeit finden konnten, sind abgereist.

Der Konflikt zwischen der Hamburger Zählstelle des Holzarbeiterverbandes und unserem dortigen Ortsverein der Holzarbeiter ist zu unseren Gunsten entschieden worden. Durch Beschluß der Schlichtungskommission wurde unserem Ortsverein das Recht des eigenen Arbeitsnachweises gewährt und

der Firma Steinwan u. Söns das ebenso selbstverständliche Recht zugehend, die für ihren Betrieb benötigten Arbeiter sowohl durch den Arbeitsnachweis unseres Ortsvereins wie auch vom Arbeitsnachweis des Holzarbeiterverbandes vermitteln zu lassen. Die Firma hatte von vornherein den paritätischen Arbeitsnachweis, für den die organisierten Arbeiter beider Richtungen eintreten, anerkannt, aber sie lehnte es ab, sich zwingen zu lassen, die Arbeiter ausschließlich vom Arbeitsnachweis des Holzarbeiterverbandes zu entnehmen. Die an uns versuchte Vergewaltigung wurde energisch von allen unseren Kollegen zurückgewiesen. Wer für das Recht war, mußte hierbei auf unsere Seite treten.

Daß das Vorgehen der Verbändler ungerechtfertigt war, ist ihnen auch vom Hamburger Gemeindegewerkschaftsgericht bescheinigt worden. Etwa 20 Mann, die infolge der Einstellung der Gewerksvereiner die Arbeit niedergelegt hatten, wurden von der Firma auf Schadenersatz verklagt und auch verurteilt.

**Maßregelung von Handlungsgehilfen.** Schon im vergangenen Jahre hatte unser Ortsverein der Deutschen Kaufleute in Prenzlau über die Behandlung des Personals in den Wyra-Fahrrad-Werken Klage zu führen, insbesondere deshalb, weil Arbeitsarten, wie „Kindvieh“, „Randschleifer“, „greuliches Frauenzimmer“, „hysterische Weiber“, an der Tagesordnung waren. Wiederholt sind Lehrlinge in diesem Betriebe geohrfeigt worden. Ordnungsstrafen hat es dort in Hülle und Fülle gegeben. Für Zuspätkommen mußten 25 bis 50 Pfg., in einem Falle sogar 3 Mark geohrfeigt werden. Außerhalb der Frühstüdpause wird das Essen mit 25 bis 50 Pfg. bestraft. Da in den letzten Wochen neue Klagen über die Behandlung des Personals laut wurden, beschäftigte sich der Ortsverein Prenzlau in einer Mitgliederversammlung mit den Umständen in dem genannten Betriebe, indem auf die Tagesordnung gesetzt wurde: „Besprechung über die letzten Vorgänge in den Wyra-Fahrrad-Werken“. Als der Inhaber davon Kenntnis erhalten hatte, stellte er die Mitglieder unseres Vereins der Deutschen Kaufleute vor die Alternative, entweder aus dem Verein oder aus dem Geschäft auszutreten. Zwei Kollegen, welche sich nicht bereit finden konnten, dem Verein die Treue zu brechen, wurden am Montag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen. In einer Protestversammlung wird unser Ortsverein gegen diesen Angriff auf das Koalitionsrecht protestieren.

Die gemäßregelten Handlungsgehilfen werden die Sympathie der Arbeiterchaft in diesem Kampf auf ihrer Seite haben. Auf's neue aber zeigt der Vorgang, daß die kaufmännischen Angestellten genau unter demselben wirtschaftlichen Druck zu leiden haben wie die Arbeiter und daß beide den Kampf für die Gleichberechtigung aller Stände Schulter an Schulter zu führen haben.

**Partei und Gewerkschaften sind eins!** Einen neuen Beweis für die Wichtigkeit dieses Satzes bildet ein Flugblatt, das kürzlich in den Betrieben von Groß-Berlin verteilt wird und „An die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterchaft“ gerichtet ist. Die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter werden darin aufgefordert, sich auch politisch zu organisieren. Dagegen ließe sich ja nichts sagen, aber es wird diesen Arbeitern auch gleich vorgeschrieben, welcher Partei sie sich anschließen haben. Der Text des Flugblattes schließt nämlich mit den Worten: „Organisieren Sie sich auch politisch, indem Sie dem sozialdemokratischen Wahlverein Ihres Wohnortes oder Kreisbezirks beitreten!“

Angefügt ist ein Adressenverzeichnis der Ratgeber der sozialdemokratischen Wahlvereine und ein Anmeldebogen zu diesem Wahlverein, auf dem auch die Gewerkschaftsangehörigkeit angegeben werden muß.

Herausgegeben ist das Flugblatt allerdings nicht von der gewerkschaftlichen Organisation, sondern vom Verbande sozialdemokratischer Wahlvereine Berlins und Umgegend. Es darf aber ohne weiteres angenommen werden, daß die Verteilung erfolgt nach Vereinbarung oder jedenfalls mit Zustimmung der Gewerkschaftsleitung, denn es wird sogar von einigen Gewerkschaftsblättern, wie z. B. dem „Werk“, als Beilage versandt. Das beweist wieder, in welchem Abhängigkeitsverhältnis diese Art von Gewerkschaften von der Sozialdemokratie sind und daß die Bezeichnung „freie Gewerkschaften“ Gumbug ist.

**Aus der Praxis des Vereinsgesetzes.** In einer Verammlung des katholischen Arbeitervereins in Wleschen, die nur von Mitgliedern besucht war, drang zweimal die Polizei ein, das zweite Mal

jogar unter Anwendung von Ketten, mit denen die Türen ausgehoben wurden, und forderte die Verammlung zum Auseinandergehen auf. Dieser Aufforderung aber wurde keine Folge geleistet. Infolgedessen erhielten der Kanonikus A. und der Probst N. sowie etwa 50 Mitglieder Strafmandate. Das Schöffengericht in Wleschen bestätigte bei beantragter gerichtlicher Entscheidung die Polizeistrafe. Die dagegen eingelegte Revision bei der Strafkammer in Otrowo hatte jedoch Erfolg, und sämtliche Angeklagten wurden freigesprochen. Damit aber gab sich die Staatsanwaltschaft nicht zufrieden; sie legte vielmehr Revision ein, die jedoch vom Oberlandesgericht in Posen verworfen wurde. Aus der Urteilsbegründung sind folgende Sätze von grundsätzlicher Bedeutung:

„Die Polizei habe gegenwärtig das Recht, ihre Vertreter nur in öffentliche Versammlungen zu entsenden und auch nur solche Versammlungen aufzulösen. Wenn der überwachende Polizeibeamte eine öffentliche Versammlung auflöst, d. h. eine solche, auf welcher zu erscheinen kraft seines Amtes er berechtigt ist, dann müssen die Versammelten auseinandergehen, auch wenn die Auflösung widerrechtlich erfolgt sein sollte. Etwas anderes ist es mit geschlossenen Versammlungen. Auf solchen zu erscheinen habe die Polizei kein Recht, und der obige Grundsatz könne hier nicht angewandt werden. Das heißt: eine geschlossene Versammlung darf von der Polizei überhaupt nicht aufgelöst werden. In dies aber so, so brauchen die Versammelten der Aufforderung zum Auseinandergehen nicht Folge zu leisten.“

**Siebentuhr-Ladenschluß.** Eine Reihe von Ladeninhabern der Luxus-, Juwelen-, Gold- und Silberwaren-Branchen in Berlin hat vor kurzem eine Bekanntmachung veröffentlicht, daß sie ihre Geschäftslokale vom 15. Mai bis 1. September um 7 Uhr abends schließen. Diese Bekanntmachung ist mit Freuden zu begrüßen. Ist doch dadurch der Beweis erbracht, daß die früher häufig aufgestellte Behauptung, gerade für Luxusgeschäfte sei das Bedürfnis zum Offenhalten des Ladens größer, weil dadurch zum Einfahren angeregt würde, durchaus irrig war. Vielmehr werden dadurch die Bestrebungen der Handlungsgehilfen auf einen früheren Ladenschluß als durchaus berechtigt anerkannt. Die „Kaufmännische Rundschau“ erinnert denn auch mit Recht daran, daß bei der Agitation für den 9 Uhr-Ladenschluß den Handlungsgehilfen der Vorwurf gemacht wurde, sie führten dadurch den Ruin der Geschäfte herbei, und daß dieselben Vorwürfe auch jetzt noch gegen die reichsgesetzliche Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses erhoben werden, obgleich in etwa 600 Städten die freiwillige Einführung bereits erfolgt sei. Das Vorgehen der oben näher bezeichneten Berliner Geschäftsleute bedeutet demgegenüber ein Zugeständnis, dessen Wert die Handlungsgehilfen wohl zu schätzen wissen, und das im Kampfe für die Einführung einer früheren Ladenschlußzeit eine wuchtige Waffe bieten wird.

**Den Gruß eines echten Scharfmacherherzens** finden wir in einer der letzten Nummern der „Post“. Da beklagt sich jemand über die große Zahl der im Reichsamt des Innern beschäftigten Beamten und kommt zu folgenden Betrachtungen: „Nun mag ja wohl anerkannt werden, daß das Reichsamt des Innern sehr umfassende Aufgaben zu erfüllen hat, die manche Arbeitstrait erfordern. Tatsächlich übersteigt die Zahl der Geheimräte und Beamten im Reichsamt des Innern das erforderliche Maß erheblich. Der große, überschüssige Teil der Arbeitstrait sucht Beteiligung in der Schaffung neuer sozialpolitischer Gesetze. Der Reichstag und die sogenannten Sozialpolitiker lassen es ja an entsprechenden Anregungen nicht fehlen. Nun sollte man meinen, daß bei diesem Ueberschuß von Arbeitstraiten die einzelnen Gesetzentwürfe ganz besonders gut vorbereitet werden könnten, daß man sich vor allem in den einzelnen Fällen bei den Beteiligten vorher ausreichend unterrichten würde. Das trifft, wie allgemein bekannt, nicht zu. Im Reichsamt des Innern wird nämlich auch unter dem Druck scharfer Konkurrenz gearbeitet, und zwar unter Konkurrenz der Geheimräte untereinander. Der Geheimrat sorgt dafür, daß einzelne Geheimräte in der Abfassung von Gesetzentwürfen hinter ihren Amtskollegen nicht zurückbleiben.“

Es könnte also sehr wohl geprüft werden, welche Kräfte im Reichsamt des Innern überflüssig sind. Diese sollte man einer „produktiveren“ Tätigkeit zuführen, um dadurch nicht nur eine Ersparnis zu erzielen, sondern auch eine „gewisse Ebbe nach der Flut der sozialpolitischen Gesetzentwürfe“.

Die Auslassungen verraten so recht den Haß gegen jeden Fortschritt auf dem Gebiete der Sozialpolitik. Es wäre wirklich erfreulich, wenn die Herren Geheimräte im Reichsamt des Innern einen so edlen Wettbewerb entwickelten, um recht vernünftige sozialpolitische Maßnahmen zu über-

legen. Wir haben leider davon noch nichts gemerkt, und wenn man die sozialpolitischen Fortschritte der letzten Jahre überhaut, so merkt man von einer „Ueberarbeit“ im Reichsamt des Innern ebenfalls wenig etwas. Eine Bemerkung allerdings trifft zu, daß man sich nämlich in den einzelnen Fällen bei den beteiligten Kreisen nicht ausreichend genug unterrichtet. Darüber haben auch die Arbeiter zu klagen. Wenn man diesen Uebelstand beseitigen will, dann darf man sich aber nicht über den zu großen Beamtenstab beklagen. Beschäftigung für ihn findet sich in Hülle und Fülle; die Arbeitskräfte sollten nur in zweckmäßiger Weise verwendet werden.

**Eine starke Antialkoholbewegung** hat der Generalstreik in Schweden zur Folge gehabt. Zur besseren Verhütung von Unruhen hatte seinerzeit die schwedische Regierung den Verkauf von Spirituosen streng verboten. Die durch diesen Zwang herbeigeführte Enthaltensamkeit ist von vielen später freiwillig weiter geübt worden. Gleichzeitig aber haben die Vereine der Temperenzler sich die günstige Gelegenheit nicht entgehen lassen, indem eine lebhaftere Bewegung gegen den Alkoholgenuß in Szene gesetzt. Sie leiteten eine Volksabstimmung über das vollständige und dauernde Verbot des Spirituosenverkaufs ein, dessen Ergebnis jetzt vorliegt. Männer und Frauen haben ohne Unterschied an der Abstimmung teilgenommen. Für das Verbot stimmten 1 845 249 Personen, d. h. 54 Prozent der Bevölkerung, gegen das Verbot nur 16 471. Die übrigen verweigerten die Teilnahme oder waren nicht anzutreffen.

**Ueber das Genossenschaftswesen in Japan** macht der frühere Sekretär des japanischen Zentralvereins der Genossenschaften im Internationalen Genossenschaftsbulletin interessante Mitteilungen. Danach ist das Genossenschaftswesen jenes Inselreiches sehr alten Datums, denn es gibt bereits seit Generationen genossenschaftlich betriebene Kornzähler, durch welche bei Hungersnöten den Armen gegen Zins mit Saat- und Brotgetreide, vor allem mit Reis, ausgeholfen wird. Unter dem Namen „Ko“ oder „Wuzin“ gibt es weiter seit vielen Jahren eine bestehende Art von Kreditgenossenschaften, deren Mitglieder ihre Anteile ratenweise einzahlen und Geld gegen einen bestimmten Zinssfuß entleihen können. Viele Tausende solcher Kreditgenossenschaften bestehen noch heute im Lande. Die Bevölkerung treibt zur hauptsächlich Landwirtschaft, daher überwiegen die ländlichen Genossenschaften.

Im Jahre 1891 wurde vom Minister des Innern, Graf Shinagawa, das erste Genossenschaftsgesetz erlassen, welches sich jedoch nur auf Kreditgenossenschaften bezog. Im Jahre 1899 wurde dieses Gesetz für alle Arten von Genossenschaften erweitert, und trat im September 1900 in Kraft. Nach diesem Gesetz können die Genossenschaften die Rechte der juristischen Persönlichkeit erlangen. Es ist ihnen erlaubt, folgende Ziele zu verfolgen:

1. Den Mitgliedern das von diesen benötigte Kapital zu beschaffen sowie ihnen die Anlage von Ersparnissen zu erleichtern.
2. Die von den Mitgliedern erzeugten Waren zu verkaufen, beziehungsweise weiter zu verarbeiten.
3. Im großen für ihre Mitglieder einzukaufen und an diese die von ihnen in ihrem Gewerbe oder zu ihrem Unterhalt benötigten Waren im kleinen weiter zu verkaufen.
4. Die von ihren Mitgliedern erzeugten Waren weiter zu verarbeiten und an diese die von ihnen benötigten Werkzeuge auszuliehen.

Es ist nicht nötig, daß sich eine Genossenschaft auf einen dieser Zwecke beschränkt, sondern es steht ihnen frei, mehrere, eventuell alle Betriebe durch ihre Organisation zu verfolgen.

Ende 1900 gab es in Japan 21 Genossenschaften auf Grund des neuen Gesetzes, wovon 13 Kreditgenossenschaften waren. Ende Juni 1909 gab es bereits 5149 Genossenschaften, worunter 1864 Kreditgenossenschaften. 194 Genossenschaften verfolgten alle ihnen durch das Gesetz erlaubten Zwecke, 744 waren reine Produktgenossenschaften, während der Rest mehrere Betriebe in sich vereinigte. 1903 zählten 571 Genossenschaften 45 131 Mitglieder, 1907 befaßen 1623 Genossenschaften 151 123 Mitglieder. Der durchschnittliche Mitgliederbestand ist von 79 im Jahre 1903 auf 93 im Jahre 1907 gestiegen. Das eingezahlte Anteilskapital betrug Ende 1907 für eine Genossenschaft im Durchschnitt 2970 Mark oder pro Mitglied 31 Mark. Der Reservefonds pro Genossenschaft 600 Mark, pro Mitglied 3 Mark, die Anleihen 4800 Mark bzw. 50 Mark, die Spareinlagen 3050 Mark bzw. 31 Mark. Die 1907 zur Statistik berichtenden 1623 Genossenschaften zählten 151 123 Mitglieder, hiernon waren 121 136 oder 80,2 Prozent in der Landwirtschaft tätig, 10 475

